



## Allgemeinverfügung

### **des Landratsamtes Lörrach zur Erweiterung der Maskenpflicht in Ergänzung zu den landesrechtlichen Vorgaben zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2**

#### I.

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß §§ 28 und 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus SARS-CoV 2 ist über die Vorgaben in der CoronaVO hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen und Situationen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

- a) auf allen Märkten, Messen und Ausstellungen und in deren Umfeld bis zu 50 m
- b) an Außenverkaufsständen und in deren Wartebereichen, sowie im Bereich des Außer-Haus-Verkaufs von Gaststätten
- c) bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum
- d) in für die Allgemeinheit zugänglichen Parkhäusern
- e) auf für die Allgemeinheit zugänglichen Parkflächen mit mindestens zwei Stellplätzen
- f) auf Spielplätzen für Personen ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr
- g) im öffentlichen Raum der Innenstadtbereiche im Sinne der Anlage 1
- h) bei Bestattungen
- i) auf Baustellen auch im Freien, soweit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann

Ein zu den Seiten geöffneter Spuckschutz (Face-Shield) ist keine gleichwertige nicht-medizinische Alltagsmaske. Medizinische Masken nach dem FFP-Standard erfüllen die Anforderungen des Satzes 1. Öffentlicher Raum im Sinne dieser Regelung ist der für eine unbestimmte allgemeine Personenanzahl frei zugängliche Raum. Dies können auch private Flächen sein, wenn diese frei zugänglich sind.

2. Die Verpflichtung im Sinne des der Ziffer 1 besteht nicht

- a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in

der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.

- c) beim Konsum von Lebensmitteln, sofern ein Verlassen der Bereiche und Situationen im Sinne der Ziffer 1 aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann
- d) bei Bestattungen, während ihres Beitrages, für die Personen, die an der Gestaltung der Zeremonie aktiv mitwirken
- e) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen gegeben ist
- f) wenn aufgrund der Umstände eine Gefährdung anderer Personen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann

3. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Diese Verfügung stellt eine vollziehbare Anordnung im Sinne von § 73 Abs. 1a IfSG dar und ist somit bußgeldbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach in Kraft.

6. Mit Geltungsbeginn tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach zur Erweiterung der Maskenpflicht in Ergänzung zu den landesrechtlichen Vorgaben zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 17.12.2020 außer Kraft.

7. Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

#### ■ **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Lörrach, den 08.01.2021

Marion Dammann  
Landrätin

## II. Begründung

Die Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Lörrach hat weiterhin einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht. Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Lörrach ist in den letzten Wochen drastisch angestiegen und befand sich vom 12.11.2020 bis 03.12.2020 und vom 07.12.2020 bis 25.12.2020 durchgehend über der kritischen Schwelle von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden: „Inzidenz“), die von Bund und Ländern als besonders extreme Infektionslage definiert wurde. Die Schwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden: „Inzidenz“) wurde am 20. Oktober 2020 mit einer Inzidenz von 37,1 überschritten. Die nächste relevante Stufe der Inzidenz von 50 wurde am 22. Oktober 2020 mit einer Inzidenz von 54,6 überschritten. Seit dem 30. Oktober 2020 liegt die Inzidenz durchgehend über 100. Am 12. November 2020 wurde mit einer Inzidenz von 218,7 die Grenze von 200 erstmals überschritten. Nach einem leichten Rückgang über den Jahreswechsel liegt der Wert aktuell bei 127,0.

Der Inzidenzwert lag damit in den letzten beiden Monaten an den meisten Tagen über der kritischen Marke von 200 und ist weiter deutlich über der Schwelle einer Inzidenz von 50, was weiterhin zu einer extremen Belastung des Gesundheitssystems führt. In Krankenhäuser werden aktuell 147 infizierte Landkreiseinwohner behandelt, neun davon sind schwer erkrankt und fünf werden professionell beatmet. Im Dezember gab es 74 Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19, was in etwa der Gesamtsumme von März bis November kumuliert entspricht. Das Krankenhaus hat durch das fortlaufende Infektionsgeschehen bereits erhebliche Anpassungen in Form der Ausweisung von mehreren Isolierstationen und der Schließung von anderen Stationen einleiten müssen. Auch haben die Fälle im Umfeld von vulnerablen Zielgruppen extrem zugenommen, insbesondere auch in Alten- und Pflegeheimen. Derzeit ist dort eine dreistellige Anzahl von Bewohnern und Mitarbeitenden als aktive Fälle betroffen.

Die nunmehr mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in § 28a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingeführten Schwellenwerte sind damit deutlich überschritten. Dort ist definiert, dass schwerwiegende Schutzmaßnahmen ab einer Inzidenz von 50 in Betracht kommen. Der Landkreis Lörrach liegt derzeit bei mehr als dem Vierfachen dieses Eingriffsschwellenwertes. Der Schwellenwert ist auch nicht ohne Grund gewählt. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf nach entsprechender Beratung durch Fachleute und –organisationen, insbesondere dem Robert-Koch-Institut (RKI), festgestellt, dass ab einer Inzidenz von 50 eine geordnete Kontaktpersonennachverfolgung regelmäßig nicht zu gewährleisten ist und die Gefahr eines exponentiellen Wachstums damit erheblich steigt. In der weiteren Konsequenz ist damit auch die Aussage verbunden, dass eine Lage, die sich dauerhaft über der Schwelle einer Inzidenz von 50 bewegt zwangsläufig zu einer Situation führt, in der die Anzahl der parallel vorliegenden schweren Krankheitsverläufe ebenfalls ansteigt. Dies wiederum führt zu einer Belastung des Gesundheitssystems und absehbar zu einer Überlastung, was unmittelbare Auswirkungen auf Leib und Leben der betroffenen Personen haben kann.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht. Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 30. November 2020 aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Auch das Land Baden-Württemberg hat seine CoronaVO angepasst und mit der ab dem 16.12. geltenden Fassungen nochmals deutliche Verschärfungen vorgenommen. Der Bund und die Länder haben am 05.01. entschieden diese Maßnahmen aufgrund der aktuellen Lage zu verlängern und zu verschärfen.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, § 20 Abs. 1 und 3 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Lörrach ist nicht lokal auf eine oder mehrere Einrichtungen und nicht auf einen konkreten Personenkreis begrenzt, so dass Infektionsketten aktuell in der Regel nicht mehr nachvollzogen werden können. Es besteht demnach aktuell ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Lörrach. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustVO gegenüber dem Landratsamt Lörrach nach § 1 Absatz 6c IfSG-ZustVO am 23.10.2020 festgestellt.

Das Landratsamt Lörrach ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Die bisherigen Maßnahmen der CoronaVO reichen bei einem derart hohen Infektionsgeschehen nicht aus, um die Infektionsketten zu verlangsamen und zu unterbrechen. Um eine pandemische Trendwende, das heißt eine Umkehrung der regional überdurchschnittlich stark angestiegenen Infektionskurve, zu erreichen, sind daher lokale Anpassungen in Form von zeitlich befristeten Maßnahmen erforderlich.

Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ist es, die Pandemie weiter einzudämmen und damit die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer weiteren Verschärfung der Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden.

Das Landratsamt hat aktuell eine punktuelle Erweiterung der Maskenpflicht in Kraft gesetzt und diese hinsichtlich der aktuellen Situation und der neuen Maßnahmen auf Landesebene nochmals überprüft. Diese punktuelle Erweiterung der Maskenpflicht ist dort nicht vorgesehen und aufgrund der Lage weiter notwendig.

Bei der aktuellen pandemischen Lage im Landkreis Lörrach ist davon auszugehen, dass bei einem ungehinderten Verlauf damit zu rechnen ist, dass das Infektionsgeschehen völlig unkontrollierbar wird und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben sind nach Artikel 2 GG besonders schützenswert. Daher ist der Gesundheitsschutz, insbesondere der Schutz vor Ansteckung und schweren Krankheitsverläufen der im Landkreis Lörrach lebenden Bevölkerung, gewichtiger als die betroffenen Freiheitsrechte, hier insb. die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Zu Ziffer 1 a):

Auf Märkten, Messen und Ausstellungen kommen regelmäßig größere Menschenansammlungen zusammen und dies in vielen Fällen in einer relativ beengten räumlichen Situation, in der der Mindestabstand nicht jederzeit eingehalten werden. Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, etwa, wenn zwei oder mehrere Personen sich in der Nähe eines Standes aufhalten oder jemand hinter dem Stand hervortritt, lassen sich oft nicht vorhersehen. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen kommen zwar z.B. Verbote von Märkten, Reduzierungen von Besucherzahlen und Veranstaltungen in Betracht, diese Maßnahmen wären jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 1 b):

An Außenverkaufsständen und deren Wartebereichen ist regelmäßig eine Bildung einer Warteschlange bzw. eine Bildung von Ansammlungen zu beobachten. Auch aufgrund der oft begrenzten räumlichen Kapazitäten werden Abstände hier nicht eingehalten. Gleiches gilt für Gaststätten, die außer Haus verkaufen. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme ein Verbot des Außenverkaufs in Betracht, diese Maßnahmen wären jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu Ziffer 1 c):

Veranstaltungen sind Ereignisse, an denen eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Soweit dies nicht durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen verhindert wird (vgl. Ausnahme nach Ziff. 2e), treffen hier also regelmäßig eine Mehrzahl von Personen auf begrenztem Raum aufeinander, so dass ein Abstand zwischen den Personen nicht immer garantiert werden kann. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Nach der aktuell geltenden CoronaVO sind die meisten Veranstaltungen derzeit gesetzlich verboten. In gewissen Konstellationen und nach Sondervorschriften sind einzelne derzeit noch zulässig, die, soweit sie im öffentlichen Raum stattfinden, Expositionsgefahren für Teilnehmer und die Gesamtbevölkerung bedeuten.

Die getroffene Maßnahme ist für diese Veranstaltungen dann insbesondere verhältnismäßig. Als alternative Maßnahmen käme zwar eine Erweiterung der Verbots- bzw. der Beschränkungstatbestände in Betracht, diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

#### Zu Ziffer 1 d):

Parkhäuser sind von vornherein räumlich begrenzte Orte, die von einer Vielzahl von Personen aufgesucht werden und zusätzlich über regelmäßig enge Treppenhäuser verfügen. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme zwar eine Schließung in Betracht, diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

#### Zu Ziffer 1 e):

Parkflächen sind von vornherein räumlich begrenzte Orte, die von einer Vielzahl von Personen aufgesucht werden und in der Regel enge Fußgängerwege aufweisen. Die ankommenden Personen können in den meisten Fällen gar nicht verhindern, dass sich Personen innerhalb des gebotenen Abstands aufhalten, wenn sie ihr Fahrzeug verlassen. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme zwar eine Sperrung in Betracht, diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die

Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

#### Zu Ziffer 1 f):

Spielplätze sind Orte, an denen eine Vielzahl von Personen zusammenkommen und aus verschiedenen Gründen, z.B. aufgrund des Bewegungsverhaltens zu beaufsichtigender Kinder oder wenn jemand unvorhergesehen hinter einem Spielgerät hervortritt, ein Abstandhalten nicht immer möglich ist. Entsprechend können auch Expositionen nicht ausgeschlossen werden, was Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Nach entsprechenden Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis wird die Regelung zunächst auf die Personen beschränkt, die den Spielplatz nicht zum aktiven Spielen aufsuchen. Dies lässt sich in diesem Fall aus der Lebenserfahrung heraus altersmäßig abgrenzen.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme zwar eine Sperrung in Betracht, diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Gerade den Begleitpersonen ist es regelmäßig zuzumuten die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu befolgen. Sie ist zudem das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um den Infektionsgefahren zu begegnen. Sie ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

#### Zu Ziffer 1 g):

Bezüglich der Situation in den Innenstädten des Landkreises hat das Landratsamt Lörrach die Situationen mit den Städten und Gemeinden im Landkreis, sowie der Landespolizei erörtert. Hierbei konnte die Feststellung getroffen werden, dass es Bereiche gibt, in denen ein hohes Personenaufkommen zu verzeichnen ist und gleichzeitig ein vollwertiges Abstandhalten kaum oder nicht möglich ist. Es besteht zudem die Beobachtung, dass in diesen Bereichen aktuell kaum Masken getragen werden. Die Gefahr einer Exposition für viele Personen ist die Folge.

Aktuell werden seit einiger Zeit zwischen 700 und 750 aktiven Fälle im Landkreis amtlich festgestellt, am 29.11.2020 waren es 706. Aufgrund dieser Zahl ist davon auszugehen, dass auch die Dunkelziffer der nicht erkannten, aber infektiösen Personen entsprechend angestiegen ist. Diese Zahl ist nicht genau bestimmbar, man geht von einer Zahl zwischen Faktor 2 und Faktor 6 aus. Es ist mithin davon auszugehen, dass sich eine vierstellige Anzahl von Personen infektiös im Landkreis bewegt. Auch wenn die Gefahr in der einzelnen Begegnung noch gering erscheinen mag, ist schon durch die Vielzahl der Kontakte ohne Abstand in den genannten Bereichen in Verbindung mit der Verbreitung des Virus in der Bevölkerung aktuell davon auszugehen, dass ein Durchqueren eines der genannten Innenstadtbereiche zu einer normalen Tageszeit eine Exposition möglich, wenn nicht sogar zu einem gewissen Grade wahrscheinlich macht. Dies gilt umso mehr, wenn auf Schutzmaßnahmen verzichtet wird, was nach den derzeitigen Feststellungen vielfach der Fall ist.

Gerade in den genannten Bereichen sind zudem nicht nur unwillkürliche Abstandsunterschreitungen zu befürchten, sondern es sind regelmäßig auch bewusste Ansammlungen zu beobachten. Dies verschärft die diesbezügliche Gefahrenlage.

Entsprechend haben wir die Städte und Gemeinden gebeten aufgrund der konkreten Feststellungen vor Ort Gefahrenbereiche zu definieren in denen ein Abstandhalten erschwert ist. Das Landratsamt hat diese Angaben mit den weiteren Rückmeldungen abgeglichen und die Innenstadtbereiche im dem Anhang zu entnehmenden Umfang definiert. Hier wird nun das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Schutzmaßnahme obligatorisch.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Selbst weitere Kontakt- oder Ausgangsbeschränkungen können das unwillkürliche Verletzen von Abstandsregelungen nicht verhindern und sind deutlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um den festgestellten Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

#### Zu Ziffer 1 h):

Bestattungen sind Ereignisse, zu denen regelmäßig mehrere Personen zusammenkommen und sich zu bestimmten Phasen der Bestattung ggf. auch auf engeren Raum gemeinsam aufhalten. Aus mehreren Landkreisen in Baden-Württemberg wurden in diesem Zusammenhang auch sogenannte „Superspreader-Events“ beobachtet, die zu einer Infektion nahezu aller Teilnehmer führten. Bestattungen sind auch mit dem vermehrten Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen verbunden, so dass die Gefahr einer Infektion steigt. Dies macht Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme eigentlich nur eine Beschränkung bzw. ein Ausschluss von Teilnehmern in Betracht, diese Maßnahme wäre jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

#### Zu Ziffer 1 i):

Baustellen im Freien wurden im Rahmen der Hotspotstrategie als Schwachpunkt erkannt und daher vom Land Baden-Württemberg in den Erlass aufgenommen.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen käme eine Beschränkung des Betriebs von Baustellen in Betracht, diese Maßnahmen wären jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren zu begegnen. Es ist auch angemessen. Dem mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen, stehen überragend wichtige Ziele gegenüber, nämlich der individuelle Gesundheitsschutz und der Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

#### Zu Ziffer 2:

Die Maßnahmen sollen nur gelten, soweit sie zumutbar und erforderlich sind. Dies ist mit den geregelten Ausnahmen gewährleistet.

Zu Ziffer 3:

Dies folgt aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu Ziffer 4:

Dies folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 5:

Zur effektiven Gefahrenabwehr ist eine unmittelbare Weiterführung der Regelungen erforderlich.

Zu Ziffer 6:

Die auslaufende Vorgängerregelung ist entsprechend aufzuheben.

Zu Ziffer 7:

Aufgrund der sich dauerhaft entwickelnden Lage und der mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffen in Freiheitsrechte ist eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen erforderlich. Entsprechend ist die Verfügung auf den 31.01.21 befristet.

# ANLAGE 1

Innenstadtbereiche im Sinne der Ziffer 2 der Allgemeinverfügung sind:

## In der Stadt Lörrach (siehe beigefügte Karte):

Bahnhofplatz, Palmstraße (zwischen Bahnhofplatz und Landratsamt), Egon-Hugenschmidt-Platz, Senser Platz, Turmringersstrasse (zwischen Senigalliaplatz und Marktplatz), Chester Platz, Grabenstraße (zwischen Turmstraße und Senser Platz), Hebelpark, Turmstraße, Teichstraße (zwischen Turmringersstraße und Spitalstraße), Altspitalgäßchen, Marktplatz, Am Alten Markt, Adlergäßchen (zwischen Am Alten Markt und Kirchstraße), Basler Straße (zwischen Marktplatz und Weinbrennerstraße)

## In der Stadt Rheinfeldern (siehe beigefügte Karte):

Karl-Fürstenberg-Straße (zwischen Oberrheinplatz und Kronenstraße), Zähringerstraße, Hebelstraße (östlicher Teil ab Wilhelm-Busch-Straße), Kirchplatz, Karlsplatz, Oberrheinplatz, Friedrichplatz, Schusterstraße, Kapuzinerstraße, Seidenweberweg, Rudolf-Vogel-Anlage, Nollinger Straße (zwischen Eichamtstraße und Industrieweg), Eichamtstraße (zwischen Nollinger Straße und Müßmattstraße), Karlstraße (zwischen Karl-Fürstenberg-Straße und Cesar-Stünzi-Straße), Kronenstraße (zwischen Friedrichstraße und Wehrstraße), Friedrichstraße (zwischen Friedrichplatz und Pfarrer-Herrmann-Weg), Fritz-Roessler-Straße (zwischen Müßmattstraße und Kronenstraße), Basler Straße (zwischen Güterstraße und Friedrichplatz), Alte Land Straße, Cesar-Stünzi-Straße (zwischen Friedrichplatz und Karlstraße), Industrieweg, Emil-Frey-Straße, Elsa-Brändström-Straße, Werderstraße (zwischen Elsa-Brändström-Straße und Schillerstraße), Schillerstraße (zwischen Güterstraße und Werderstraße), Güterstraße (alles östlich von Güterstraße 3), Bahnhofplatz, Seidenweberhof

## In der Stadt Schopfheim (siehe beigefügte Karte):

Scheffelstraße, Marktplatz, sowie die Hauptstraße von der Nummer 23 (Kreuzung Adolf-Müller-Straße) bis zur Nummer 54 (Kreuzung Hebelstraße).

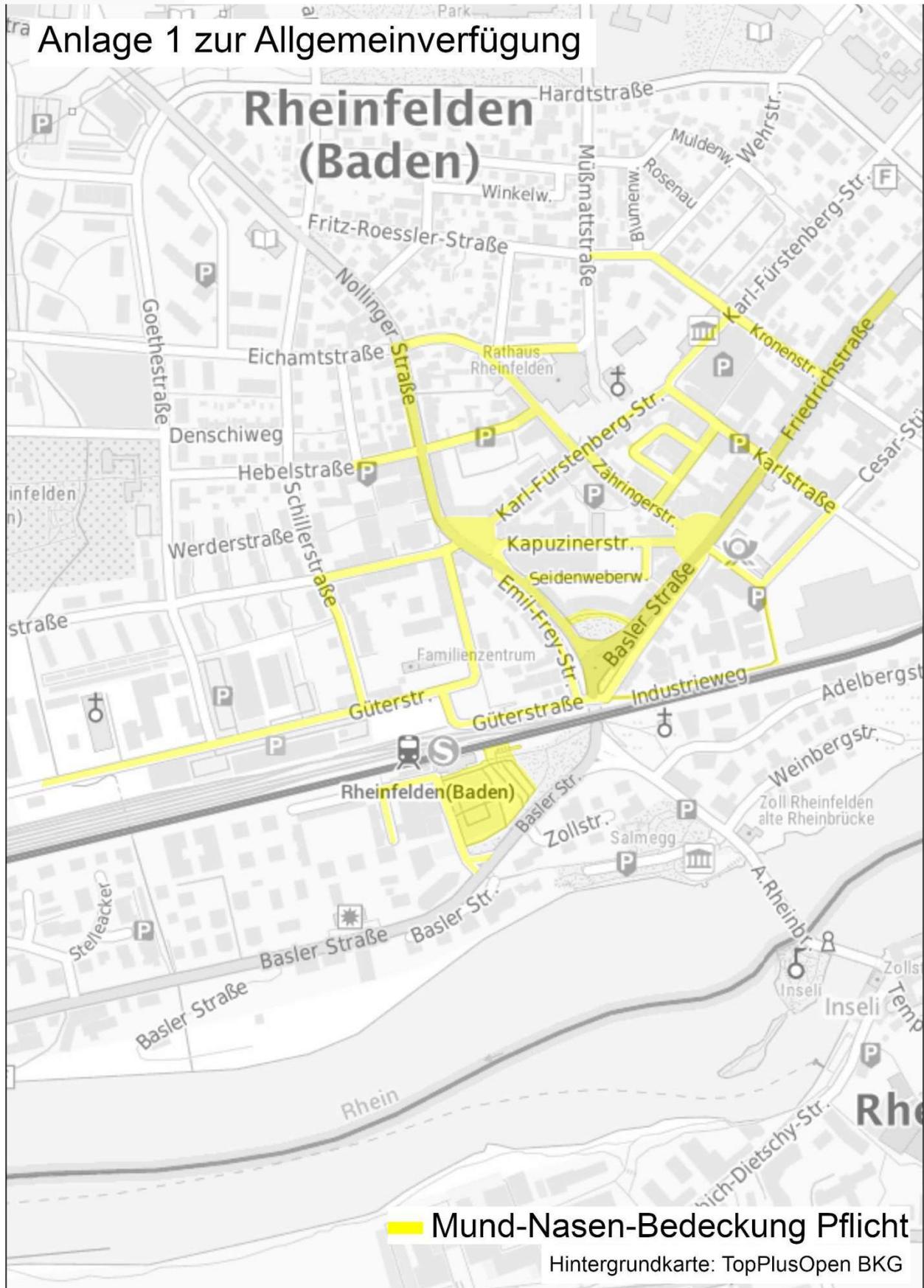
## In der Stadt Weil am Rhein (siehe beigefügte Karte):

Hauptstraße von der Kreuzung Römerstraße Richtung Westen bis zur Landesgrenze in Friedlingen, d.h. einschließlich der Dreiländerbrücke sowie alle unmittelbar daran angrenzenden Plätze (Berliner Platz, Sparkassenplatz, Trebbiner Platz, Klybeckplatz, Hüninger Platz) Stettiner Straße und Danziger Straße jeweils ab dem nördlich des Schulzentrums verlaufenden Fußweg Richtung Süden, Egerstraße und Königsberger Straße  
Kantstraße, Humboldtstraße von der Müllheimer Straße bis zur Lessingstraße, Lessingstraße, Schillerstraße von der Lessingstraße bis zur Hauptstraße einschließlich Rathausplatz, Sternenschanzstraße von der Humboldtstraße bis zum Rathausplatz, Müllheimer Straße von der Humboldtstraße bis zur Hauptstraße  
Riedlistraße von der Hauptstraße bis Höhe Hausnummer 20, Karsthölzlestraße und Am Kesselhaus  
Zollstraße von der Hauptstraße bis zur Landesgrenze  
Basler Straße im Bereich zwischen der Hauptstraße (Schlaufenkreisel) und der Gartenstraße



# Anlage 1 zur Allgemeinverfügung

## Rheinfelden (Baden)



■ Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht

Hintergrundkarte: TopPlusOpen BKG

# Anlage 1 zur Allgemeinverfügung



## Anlage 1 zur Allgemeinverfügung

